
P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Guido Strack
Taunusstr. 29a
D - 51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, 19 -02- 2008

Beschwerde Nr. 723/2006/(WP)PB

Sehr geehrter Herr Strack,

am 18. Januar 2008 haben Sie mir eine Antwort auf meine Entscheidung zu Ihrer oben erwähnten Beschwerde zugesandt.

Die in Ihrem Schreiben angesprochenen Themen, die eine Antwort erfordern, sind zusammengefasst folgende:

(1) Angesicht meiner Schlussfolgerungen in Punkt 1 meiner Entscheidung und Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten ist es für Sie nicht nachvollziehbar, warum ich Ihre zweite Behauptung überhaupt behandelt habe.

Hierzu möchte ich folgendes bemerken: Erstens war Ihre zweite Behauptung, soweit sie ein absichtliches Verbergen von Dokumenten betraf, sehr ernst. Zweitens wurde meine Entscheidung, die erwähnte Behauptung zur Untersuchung aufzugreifen, während der Untersuchung nicht angefochten, was im Prinzip zu Ihrem Vorteil war. Angesicht dieser Fakten und Überlegungen - und ganz unabhängig davon, ob die in Ihrem Schreiben vom 18. Januar 2008 enthaltenen Bemerkungen plausibel sind - finde ich es nicht gerechtfertigt, diesen Aspekt des Falles weiterzuverfolgen.

(2) Sie drücken ferner Ihr Unverständnis bezüglich der Bemerkungen in Punkt 2(3) meiner Entscheidung aus.

Dazu möchte ich folgendes bemerken: Die Frage, ob sich in der Akte Dokumente hätten befinden sollen, war nicht Teil der Untersuchung. Dasselbe gilt für die Frage, ob Dokumente, auf die sich Ihre Anfrage vom 25. November 2005 bezogen hatte, an Sie zugesandt worden waren oder nicht. Die Behauptung, die in meiner Untersuchung zur Behandlung aufgegriffen worden war, betraf ausschließlich die Frage, ob die Kommission Ihre Anfrage auf Dokumentenzugang, sofern diese sich auf die Verordnung 1049/2001 gestützt hatte, zu Unrecht abgelehnt hatte. Die Untersuchung

betrifft nicht die generelle Frage, ob und inwieweit die Kommission Ihnen zu Unrecht Zugang zu Dokumenten verweigert hatte.

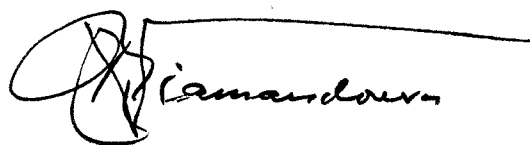
(3) Weiterhin sind Sie mit meiner Beurteilung in Punkt 2(4) der Entscheidung unzufrieden.

Dazu möchte ich folgendes bemerken: die fragliche Behauptung lautete, "*die interessantesten Dokumente*" seien aus den Akten entfernt worden, bevor Ihnen Zugang gewährt worden sei. Das Wort "entfernt" implizierte eindeutig eine behauptete Tatsache, nämlich die, dass die Dokumente *tatsächlich* zum relevanten Zeitpunkt in der Akte waren, und dass die Kommission diese Dokumente *tatsächlich* entfernt hatte bevor sie Ihnen Zugang zu der Akte gewährte. In meiner Entscheidung bemerkte ich, dass für die Tatsachenbehauptung der Kommission, wonach keine Dokumente aus den Ihnen vorgelegten Akten entfernt worden waren, eine (widerlegbare) Rechtmäßigkeitsvermutung gilt. Ich schlussfolgerte in meiner Entscheidung, dass Sie keine überzeugenden und durch geeignete Nachweise untermauerten Argumente vorgebracht hatten, die diese Vermutung widerlegen würden. Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Argumente kann ich meine Schlussfolgerung nur bestätigen.

Ich möchte dazu bemerken, dass die *Existenz* der fraglichen Dokumente keineswegs die von Ihnen behaupteten Tatsachen beweisen. Die Frage, ob die fraglichen Dokumente laut geltenden Regeln in der Akte hätten sein sollen, und ob diese Dokumente Ihnen hätten vorgelegt werden sollen, ist verschieden von der Tatsachenfrage, die Ihre zweite Behauptung beinhaltet. In meiner Entscheidung wurden diese anderen Fragen nicht beurteilt, da sie nicht in den Umfang der Untersuchung fielen.

Weiterhin bemerkte ich in meiner Untersuchung, dass es Ihnen diesbezüglich freistünde, die Einreichung einer neuen Beschwerde in Erwägung zu ziehen, und ich wies auf die Bedingungen für die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 1-3 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten hin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'P' followed by the name 'Diamandouros' in a cursive script. A long horizontal line extends from the top of the signature to the right.

Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS